

Verband mitarbeitender ArztpartnerInnen e. V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Verband Mitarbeitender ArztpartnerInnen e.V.“ (VmA)
2. Der Verband gliedert sich in Landesverbände.
3. Er hat seinen Sitz in Tübingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Dem Verband obliegen die Information und die Fortbildung seiner Mitglieder.
2. Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder und den Austausch über die Situation der Mitarbeitenden Frauen und Männer bzw. Lebenspartner/-innen.
3. Er setzt sich für die Interessen der Mitarbeitenden Frauen und Männer ein und vertritt diese in Politik und Gesellschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden und bleiben: Mitarbeitende Lebenspartner/-innen freiberuflich tätiger Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen, Frauen und Männer niedergelassener Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen, die krankheits- oder altershalber ihre ärztliche Tätigkeit aufgegeben haben, geschiedene Ehepartner/-innen, Witwen und Witwer ehemals niedergelassener Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband im Sinne von § 2 beraten und unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt für den Verband und muss schriftlich beantragt werden. Über Zustimmung oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder durch Ausschließung bei Verstoß gegen die Interessen des Verbandes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Die Ausschließung beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung appellieren. Der Rechtsweg ist gegen den Ausschluss versagt.
5. Gleichzeitig sowie gegenseitig begründen sich die Mitgliedschaft im Verband und die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband. Im Normalfall ist das der Landesverband, in dem das Mitglied seinen Erstwohnsitz hat. Soweit in einem Bundesland noch kein Landesverband existiert, tritt der Verband an seine Stelle.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die festgelegten Beiträge zu zahlen. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Für Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung bis zum 31.12. im Rückstand sind, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Beitragsjahres.
3. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht.

§ 5 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird für zwei Jahre gewählt. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand sowie weitere VorstandsmitgliederInnen an. Regelungen für weitere VorstandsmitgliederInnen (SchatzmeisterIn, SchriftführerIn, BeisitzerInnen) sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands und erweiterten Vorstands findet eine Nachwahl bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung statt. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Nachfolger/-in gewählt ist.
4. Sowohl einzeln, als auch in seiner Gesamtheit kann der Vorstand und der erweiterte Vorstand vor Ablauf von zwei Jahren durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgewählt werden.
5. Die Arbeit des Vorstands und erweiterten Vorstands geschieht ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer wahren Ausgaben, gemäß §1.6 der Geschäftsordnung.
6. Sofern ein Mitglied des Vorstandes Aufgaben der Geschäftsstelle übernimmt, wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Geschäftsordnung gezahlt
7. Der Vorstand kann weitere Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kooptieren.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstands und den Mitgliedern des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und vier Wochen im Voraus von dem/der Vorsitzende/n schriftlich einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens vier Mitgliedern des erweiterten Vorstands oder von 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Tagesordnung kann 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des erweiterten Vorstandes
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - d) die Aufstellung der Beitragsordnung
 - e) die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Verbandes
 - h) alle wichtigen Fragen der Verbandspolitik
 - i) Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Spontananträge an die Mitgliederversammlung sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese prüfen die Kassenführung des Verbandes und geben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab.

§ 7 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Wenn nichts anderes beschlossen wird, führt der Vorstand die Liquidation durch.
3. Bei der Auflösung des Verbandes ist über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen für eine soziale Einrichtung zu verwenden.

Augsburg 14.04.2018

1. Vorsitzende

stellv. Vorsitzende

stellv. Vorsitzende